

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für das KonfiCamp der Ev. Kirchengemeinden Unna in Kooperation mit den Ev. Kirchengemeinden Hemmerde-Lünern, Massen und Unna-Königsborn**, K. d. ö. R.

Fester und verbindlicher Bestandteil unserer Konfirmandenzeit ist das KonfiCamp der Gemeinden Unna, Unna-Königsborn, Hemmerde-Lünern und Massen.

1. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter des KonfiCamps vom Anmeldenden der Abschluss eines Vertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung z. B. der Rechnung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Sollte der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Über die Kosten wird dem Anmeldenden eine Rechnung gestellt. Wenn diese Summe zu hoch oder im Moment nur schwer aufzubringen ist, melden Sie sich bitte in ihrem Gemeindebüro, um eine gute Lösung zu finden. Auch Ratenzahlungen sind möglich. Niemand soll aus finanziellen Gründen zuhause bleiben müssen. BUT-Mittel können ebenfalls dafür eingesetzt werden. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Rechnung angegebene Nummer anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

3. Vertragliche Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beiderseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung oder diesen Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

4. Aufsichtspflicht/ Mitwirkungspflicht des/der Teilnehmenden

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden des KonfiCamps obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

5. Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt vom KonfiCamp nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmende/n zumutbar sind.

Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Teilnahmegebühr vor, wenn sich die Erhöhung der Teilnahmegebühr unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Leistungen, wie Touristenabgaben, oder

Die Teilnahmegebühr wird in diesen Fällen in dem Umfang erhöht, wie sich die Erhöhung der vorgenannten Preise und Preisfaktoren pro Person auf die Teilnahmegebühr auswirkt. Konkret erfolgt die Berechnung der Erhöhung wie folgt:

- Bei einer pro Teilnehmenden bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Anmeldenden den jeweiligen Erhöhungsbetrag verlangen.
- In weiteren Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Anmeldenden verlangen.

** Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff Veranstalter verwendet.

Im Falle der Änderung einer wesentlichen Leistung oder einer Erhöhung der Teilnahmegebühr hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Bei einer wesentlichen Änderung der Leistungen oder einer Erhöhung der Teilnahmegebühren von mindestens 8% ist der Anmeldende berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit Änderungen der vorgenannten Kosten, Steuern oder Abgaben zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

6. Teilnahme einer Ersatzperson

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn des KonfiCamps durch eine/n Dritte/n ersetzen lassen, sofern diese/r den in der Ausschreibung angegebenen oder durch die Anmeldung geschaffenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und ihrer/seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet. Sollten die anfallenden Kosten, die dem Veranstalter durch die Umbuchung auf die Ersatzperson entstehen, höher ausfallen, etwa weil bei einem Leistungsträger nur eine Stornierung und Neubuchung möglich ist, werden diese entsprechend in Rechnung gestellt.

7. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn des KonfiCamps vom Vertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer/einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung der Teilnahmegebühr ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Vertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende das KonfiCamp nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Leistungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Der/dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen der/des Anmeldenden bzw. der/des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Der/dem Teilnehmenden ist bewusst, dass im Falle bezuschusster KonfiCamps, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als die vom Anmeldenden bezahlte Teilnahmegebühr.

8. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten

- a) wenn die/der Anmeldende die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der ihr/ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den betreffende/n Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d) wenn die/der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung vom KonfiCamp wesentlicher persönlicher

Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Vertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung des KonfiCamps für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
f) bis zu

- 20 Tage vor Beginn bei einer Dauer von mehr als sechs Tagen
- 7 Tagen vor Beginn bei einer Dauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen
- 48 Stunden vor Beginn bei einer Dauer von weniger als zwei Tagen

In solchen Fällen wird die etwa schon geleistete Teilnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der/des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

9. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung des KonfiCamps infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung vom KonfiCamp noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Anmeldenden zur Last.

10. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden des KonfiCamps als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung des KonfiCamps ungeachtet einer, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle, vorherigen Abmahnung der Campleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden oder die weitere schadensfreie Durchführung nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Campleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der/dem Anmeldenden bzw. der/dem Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf die volle Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

11. Regeln im Umgang

Regeln zum Umgang miteinander werden am ersten Camptag nach der Ankunft gemeinsam erarbeitet und besprochen. Die Angemeldeten haben auf dem Camp auch unbeaufsichtigte Freizeit. Ein reibungsloser und harmonischer Verlauf der Fahrt kann nur gelingen kann, wenn alle Teilnehmenden aufeinander Rücksicht nehmen und sich an bestimmte Regeln halten. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzes: Der Konsum von Tabak, Alkohol oder anderen Drogen ist untersagt. Die Angemeldeten werden bei gravierendem Fehlverhalten (z. B. Alkoholgenuss; unerlaubtes Entfernen von der Gruppe; Rauchen; Missachten der Gruppenordnung; Verstoß gegen die Anweisungen des Leitungsteams, etc.) von der Fahrt ausgeschlossen und auf eigene Kosten nach Hause geschickt wird.

12. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer des KonfiCamps eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt auch nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Schäden an der Unterkunft oder an Campmaterial müssten über die private Haftpflicht erstattet werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art (also auch eigene mitgebrachte elektrische Geräte). Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme am KonfiCamp verbundenen Risiken zu mindern.

13. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der/des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf die dreifache Teilnahmegebühr, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Campleitung, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der/des Teilnehmenden verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

14. Pflichten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/jeder Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.
Sie/er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung des KonfiCamps oder dem Veranstalter

mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung des KonfiCamps oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der/des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt eine/ein Teilnehmende/r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihr/ihm oder der/dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung vom KonfiCamp ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche der/des Anmeldenden wegen Mängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjährnen nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende des KonfiCamps.

15. Schutzkonzept

Die Evangelische Jugend unserer Region entwickelt und lebt eine Kultur der Achtsamkeit zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor allen Formen der Gewalt, im Besonderen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Dabei gilt die Achtsamkeit für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Mitarbeitende, Leitungsgremien, sich selbst und anderen gegenüber sowie in den vorhandenen Strukturen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen und respektieren individuelle Grenzen. In Wahrnehmung unserer besonderen Verantwortung für junge Menschen verpflichten wir uns im Rahmen des KonfiCamps in der Region Unna zur Einhaltung der Standards, die - nach dem Bundeskinderschutzgesetz (insbesondere §8 und §72a SGB VIII) für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und - nach dem Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (insbesondere Abstandsgebot, Abstinenzgebot, Meldepflicht) gelten. Das Schutzkonzept können sie an folgender Stelle einsehen: <https://www.unna-evangelisch.de/kinder-und-jugend/camp-agb>

16. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung KonfiCamp erforderlich sind. Er erteilt der/dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer/seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der/des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen eines KonfiCamps beauftragt sind.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung des Veranstalters finden sich hier:

unna-evangelisch.de/datenverarbeitung

17. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Schwerte.

Stand: 28.11.2025

Ev. Kirchengemeinde Unna
Vorsitz Presbyterium
Mozartstr. 18-20
59423 Unna

In Kooperation mit
Ev. Kirchengemeinden Hemmerde-Lünern
Vorsitz Presbyterium
Lünerner Kirchstr. 10
59427 Unna

Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn
Vorsitz Presbyterium
Mozartstr. 18-20
59423 Unna

Ev. Kirchengemeinde Massen
Vorsitz Presbyterium
Friedensstr. 4a
59427 Unna